

BGer 5A 103/2013 vom 11. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_103_2013

FR: TF 5A 103/2013 du 11 mars 2013

IT: TF 5A 103/2013 del 11 marzo 2013

Regeste

Rückgrifforderung nach Art. 640 ZGB | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 135 III 212 E. 1 S. 216 mit Hinweisen).

E. 1.1

Zwischen den Parteien ist ein Forderungsprozess hängig. Der angefochtene Entscheid schliesst dieses Hauptverfahren nicht ab, sondern äussert sich nur zur Verjährungseinrede, welche der Beschwerdeführer bezüglich eines Teils der umstrittenen Forderung erhoben hatte. Es handelt sich somit um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG .

E. 1.2

Gegen Vor- und Zwischenentscheide, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), ist die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung genügen nicht (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer muss begründen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein sollen, sofern deren Vorhandensein nicht auf der Hand liegt (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 S. 429). Mit Bezug auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG muss der Beschwerdeführer insbesondere dartun, welche Tatfragen offen sind und welche weitläufigen Beweiserhebungen in welchem zeit- oder kostenmässigen Umfang bei einer Weiterführung des Hauptverfahrens erforderlich wären (BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine S. 429; 133 IV 288 E. 3.2 S. 292).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer befasst sich an keiner Stelle seiner Beschwerdeschrift mit der beschränkten Zulässigkeit der Anfechtung von Zwischenentscheiden. Er legt nicht dar, weshalb seine Beschwerde im Lichte von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig sein soll, und kommt damit seinen Obliegenheiten (vorstehend E. 1.2) nicht nach. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG - wie typischerweise bei Haft, Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege - erwächst dem Beschwerdeführer nicht, da die Verjährung mit Beschwerde

gegen den Endentscheid thematisiert werden kann (vgl. Urteil 4A_51/2008 vom 28. März 2008 E. 1.2 mit Hinweisen). Es käme allenfalls Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG in Frage, da die Gutheissung der Beschwerde im Betrag von Fr. 12'500.-- zu einem Teil-Endentscheid führen könnte, nachdem der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nur noch im Umfang von Fr. 12'500.-- Verjährung geltend macht. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch einen unmittelbaren Entscheid des Bundesgerichts ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde. Der Rückforderungsprozess vor den kantonalen Instanzen wird ungeachtet vorliegenden Urteils weitergehen. Im Übrigen sind die Forderungen der Steuerbehörden bekannt, womit kein aufwändiges Beweisverfahren zu erwarten ist.

E. 1.4

Vor diesem Hintergrund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG ist der Zwischenentscheid betreffend Verjährung durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Steuerbusse sind im vorliegenden Verfahren in der Sache nicht weiter zu prüfen. Bestand und Höhe der Forderung sind Gegenstand des in der Hauptsache hängigen Verfahrens.

E. 2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.